

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 9. März 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 31.) Wechsel im Vorsitz des Gemeinde-Kirchenrates. — (Nr. 32.) Vorlage für die Kreissynode. — (Nr. 33.) Missionslehrgang für Pastoren in Berlin vom 22.-28. April. — (Nr. 34.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. April bis 30. Juni 1925. — (Nr. 35.) Pfarrbefolgungsnachweisungen. — (Nr. 36.) Anmeldung von reichsdeutschen Vermögensanlagen bei den Aufwertungsstellen. — (Nr. 37.) Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben. — (Nr. 38.) Auswanderer-Beratungsstelle in Stettin-Rüdenmühle. — (Nr. 39.) Neue Anschrift der Preussischen Hauptbibelgesellschaft. — (Nr. 40.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen. — Berichtigung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar 1925.

(Nr. 31.) Wechsel im Vorsitz des Gemeinde-Kirchenrates.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der VU. über den Wechsel des Vorsitzes im Gemeinde-Kirchenrat bei Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Art. 28 Abs. 8 und Art. 29 Abs. 2 VU.) erstmalig mit Beginn des auf die diesjährige Neuwahl der Gemeindeförperschaften folgenden Rechnungsjahres, d. h. am 1. April 1925, in Wirksamkeit zu treten haben. Danach gebührt der Vorsitz vom 1. April 1925 ab für die nächsten 4 Jahre demjenigen Pfarrer, der an diesem Tage das höchste kirchliche Dienstalter besitzt. Hat dieser Pfarrer schon nach bisherigem Recht den Vorsitz geführt, so behält er ihn noch für die nächsten 4 Jahre weiter bei.

Wir sehen Anfangs April einem Berichte entgegen, wo hiernach ein Wechsel eingetreten ist und welcher Geistliche den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrat übernommen hat.

Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, daß bei einem an sich erforderlichen Wechsel zwar ein Verzicht zulässig ist, doch nur mit unserer Genehmigung.

Die weitere Frage, wie zu verfahren sein wird, wenn der Vorsitzende während der 4jährigen Amtsdauer ausscheidet, ist, ohne etwaigen künftigen Ausführungsbestimmungen vorzugreifen, dahin geordnet, daß in solchen Fällen Art. 29 Abs. 2 VU. sinngemäß anzuwenden ist. Danach wird für den Rest des 4jährigen Turnus derjenige Pfarrer, dem beim Eintritt der Vakanz nach Art. 29 Abs. 2 VU. die Vertretung im Vorsitz zukommt, als Ersatzmann einzutreten haben.

Tab. IV. Nr. 396.

D. Großner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1925.

(Nr. 32.) Vorlage für die Kreissynode.

Für die diesjährigen Versammlungen der Kreissynode — über deren Einberufung noch besondere Verfügung ergeht — stellen wir nachstehende Vorlage zur Verhandlung:

Was muß geschehen, um die Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung für die Kirchengemeinden und die Kirchentreise fruchtbar zu machen?

Es ist erwünscht, daß die Frage möglichst von einem Geistlichen als Referenten und einem Laien als Korreferenten behandelt wird.

Über die Verhandlungen ist ein Sonderprotokoll zu führen und uns f. Zt. mit den Referaten einzureichen. Auf diese für die geschäftliche Behandlung unentbehrliche Maßnahme, die leider im Vorjahre in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, machen wir mit besonderem Nachdruck aufmerksam.

Tab. VI. Nr. 668.

D. Großner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1925.

(Nr. 33.) Missionslehrgang für Pastoren in Berlin vom 22. bis 28. April 1925.

Die Missionskonferenzen Ostdeutschlands in Gemeinschaft mit den beiden in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften veranstalten daselbst im Missionshause, Georgenkirchstraße 69, einen Lehrgang für

Pastoren, der zum ersten Mal wieder wie vor dem Kriege eine ganze Woche (22. bis 28. April) dauern soll. Die Vorträge an den Vormittagen behandeln die gegenwärtigen Missionsprobleme auf den Missionsfeldern und führen in den gegenwärtigen Stand der Missionsarbeit ein. Aus den Nachmittagsvorträgen seien hervorgehoben: Reiseeindrücke aus Amerika (D. Richter), Der koloniale Gedanke in der Gegenwart (Dr. Wettermann), Die englische Regierung und die Eingeborenenerziehung (derselbe), Eindrücke aus der Sprechstunde des Evangelisten, Mission und Jugendbewegung, Mission und Frauenwelt, Ärztliche Mission. Dazu kommen Lichtbildervorträge und Führung durch das Museum für Völkerkunde.

Den Kurpfälzern werden die Kosten der Bahnfahrt entschädigt und, soweit sie nicht bei Verwandten oder Freunden unterkommen können, Freiquartiere zur Verfügung gestellt; für billige Verpflegung ist gesorgt. Der Pommerischen Missionskonferenz steht die Besetzung von 7 Plätzen unter 80 Teilnehmern zu; sie ladet die Geistlichen Pommerns, besonders diejenigen, welche gern in der heimatlichen Missionsarbeit mithelfen möchten und noch nicht an einem Lehrgang der letzten Jahre teilgenommen haben, zu dieser Veranstaltung ein und erbittet Anmeldungen an ihren Schriftführer, Pastor Baumgarten, Hohenfelchow.

Die Konferenz teilt bei dieser Gelegenheit mit, daß der Jahresbeitrag für 1925 auf 3 Mark festgesetzt ist. Das Amt des Kassierers liegt in den Händen des Pastors Langkutsch, Stettin (Postfach Stettin 6247).

Lgb. VI. Nr. 617.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1925.

(Nr. 34.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. April bis 30. Juni 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember v. Js. III. Nr. 3122 (Kirchliches Amtsblatt 1924 Seite 190) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1925, die schleunigst bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1925 haben wir einstweilen 3 Reichsmark festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 229.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1925.

(Nr. 35.) Pfarrbesoldungsnachweisungen.

Im Verfolg unserer allgemeinen Verfügungen vom 11. September 1923 und 11. April 1924 (Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 159, 1924 Seite 70) erinnern wir an die pünktliche Einreichung der Pfarrbesoldungsnachweisungen für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924, die spätestens am 15. März d. Js. in den Händen der Herren Superintendenten sein müssen. Letztere wollen uns die Nachweisungen mit dem Prüfungsvermerk des Kreissynodalvorstandes bis spätestens zum 25. März d. Js. einreichen. Die Termine müssen wegen des bevorstehenden Finalabschlusses unter allen Umständen eingehalten werden.

Sämtliche Nachweisungen sind uns nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

In Spalte 3 der Nachweisung sind die aus Kirchensteuermitteln im ganzen Rechnungsjahre 1924 zur Aufbringung des Pfarrgehalts zur Verfügung gestellten Mittel und die Höhe der davon auf das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924 (1. 1.—31. 3. 25) entfallenden Beträge anzugeben. Darunter ist das wirkliche Soll der Kirchensteuererhebung für 1924 zu Grunde gelegten Reichseinkommensteuern kenntlich zu machen. Bei den Einkommensnachweisungen der Pfarrprüfundenstellen ist diese Angabe unter einer besonderen Spalte „Bemerkungen“ zu machen.

Wir machen noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Haus- und Feldgärten der Geistlichen vom 1. April 1924 ab auf ihr Diensteinkommen nach den neuesten ortsüblichen Pachtpreisen unter Abzug von 20% besonders anzurechnen sind (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 102 Nr. 129). Soweit diese Anrechnungswerte in den bisherigen Nachweisungen nicht berücksichtigt sind, sind diese in den Nachweisungen für das IV. Vierteljahr mit dem vollen Jahresbetrage einzustellen.

Wegen der Einreichung der im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Einkommensnachweisungen für das Rechnungsjahr 1924 bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Lgb. III. Nr. 538.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1925.

(Nr. 36.) Anmeldung von reichsdeutschen Vermögensanlagen bei den Aufwertungsstellen.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 4. Dezember 1924 — Kirchliches Amtsblatt Seite 191 — erinnern wir die Gemeindefkirchenräte daran, daß die Verlängerung der Frist zur Anmeldung bei den Aufwertungsstellen am 31. März d. Js. abläuft.

Lgb. IV. Nr. 4021.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1925.

(Nr. 37.) Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben.

Vom 1. Januar 1925 ab ist ein Nachtrag 2 zur Dienstanweisung über die Beförderung von Liebesgaben in Kraft getreten, auf dessen Bestimmungen wir hiermit hinweisen. Insbesondere ist zu betonen, daß für Brennmaterial (Kohlen, Koks, Briketts, Holz) die Frachtfreiheit nicht mehr besteht. Insofern Anstalten nach karitativen Gesichtspunkten arbeiten, d. h. Freiplätze haben, oder in ihren Pflegesätzen ganz oder teilweise bedeutend unter dem normalen Satz bleiben (dies dürfte insbesondere bei Altersheimen der Fall sein), oder Speisungen von Bedürftigen unterhalten, können an sie frachtfrei übersandte Liebesgaben überwiesen werden.

Ein Abdruck der Dienstanweisung wird von der Reichsbahndirektion Berlin den begünstigten Gesellschaften usw. kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitere Abdrücke können im Buchhandel (Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkestraße 23/24) käuflich bezogen werden.

Lgb. IV. Nr. 305.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1925.

(Nr. 38.) Auswanderer-Beratungsstelle in Stettin-Rückenmühle.

Der Pastor W. Mummelthgen, zurzeit Verwalter der Pfarrstelle in Cummerow bei Woltersdorf (Kreis Randow), hat in Stettin-Rückenmühle im Gebäude des Landeskirchlichen Diaspora-Seminars eine Auswanderer-Beratungsstelle als Zweigstelle des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wigenhausen a. Werra eröffnet, auf die wir hiermit empfehlend aufmerksam machen. Die Beratungen werden mündlich jeden Dienstag von 3—6 Uhr erteilt; die schriftliche Beratung erfolgt von Cummerow aus.

Die Beratungsstelle ist durch den Herrn Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 — R.-G.-Bl. I S. 107 — als gemeinnützig anerkannt worden.

Lgb. VI. Nr. 602.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1925.

(Nr. 39.) Neue Anschrift der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft.

Die Preussische Haupt-Bibelgesellschaft hat ihre Geschäftsräumlichkeiten von Berlin, Klosterstraße 65/67, nach Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a, verlegt.

Lgb. VI. Nr. 614.

D. G o ß n e r.

(Nr. 40.) Geschenke.

1. Der Kirche in Pielburg, Kirchentkreis Neustettin, durch freiwillige Sammlungen in den Kirchengemeinden Pielburg und Eulenburg 225 *Rm* zur Beschaffung eines echt silbernen in getriebener Arbeit hergestellten Taufbeckens im Gewicht von 943 Gramm.
2. Der Kirche in Semerow, Kirchentkreis Schivelbein, vom Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Major a. D. Kurt Neumann und seiner Ehefrau 3 Klangstahlglocken.
3. Der Kirche in Alt Döberig, Kirchentkreis Regenwalde, von dem Patron, Graf Finkenstein ein neuer Innenanstrich, von Frau Gräfin Finkenstein eine Altardecke mit selbstgearbeiteter Spitze, zwei Tücher für die heiligen Geräte mit kirchlichen Emblemen bestickt, ein Vesezeichen für die Altarbibel aus Atlasseide mit goldener Franse.
4. Der Kirche in Grössin, Kirchentkreis Schivelbein, durch Gaben der Gemeinde zwei künstlerisch hochwertige Kriegerehrentafeln.
5. Der Kirche in Zwillipp, Kirchentkreis Kolberg, von dem Tischlermeister Schuhmacher 3 Nummertafeln.
6. Der Kirche in Polzin von der Familie des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Hölze eine Kirchenglocke im Werte von 2000 *Rm*.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen:

1. Dem Kirchenältesten Eigentümer Friedrich Pietschmann in Werder, Kirchentkreis Treptow a. Toll.
2. Dem Patronatsältesten Altfiger Karl Pietschmann in Grischow, Kirchentkreis Treptow a. Toll.
3. Dem Kirchenältesten Sanitätsrat Dr. Müller in Stettin-Grabow.
4. Dem Kirchenältesten Uhrmacher Husadel in Bahn.
5. Dem Kirchenältesten Altfiger Johann Nowack in Zezenow, Kirchentkreis Stolp.
6. Dem Kirchenältesten Altfiger Glinkemann in Marienthal, Kirchentkreis Bahn.
7. Dem Kirchenältesten Rentner Heuer in Hoff und Fischer Wilhelm Rasten in Klein Horst, Kirchentkreis Cammin.
8. Dem Kirchenältesten Altfiger Friedrich Christian in Hohenschönau, Kirchentkreis Gollnow.
9. Dem Kirchenältesten Direktor i. R. Samradt und Studienrat Professor Przygode in Stettin.
10. Dem Kirchenältesten Hermann Ahmuf in Dramburg.
11. Dem Kirchenältesten Kantor Boegler in Bahn.
12. Dem Kirchenältesten Rechnungsrat Bluemke in Misdroy, Kirchentkreis Wollin.
13. Dem Kirchenältesten August Tiegs in Güglaffshagen, Kirchentkreis Treptow a. R.
14. Dem Kirchenältesten Friedrich Müller in Stargardt, Kirchentkreis Regenwalde.
15. Dem Kirchenältesten Rentner Karl Peters in Neuenkirchen, Kirchentkreis Greifswald Land.
16. Dem Kirchenältesten Altfiger Franz Schwarz in Birchenzin, Kirchentkreis Altstadt Stolp.
17. Dem Kirchenältesten Bauernhofbesitzer August Strelow und Altfiger Berthold Lange in Altquezin, Kirchentkreis Kolberg.
18. Dem Kirchenältesten Altfiger Julius Ambant in Röthen und Altfiger Karl Rönnsfranz in Groß Christinenberg, Kirchentkreis Gollnow.
19. Dem Kirchenältesten Apotheker Bernhard in Naugard.
20. Dem Kirchenältesten Bauernhofbesitzer Waller in Zwillipp, Kirchentkreis Kolberg.
21. Dem Kirchengemeindevertreter und Altfiger Heratsch in Birchenzin, Kirchentkreis Altstadt Stolp.

2. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Karl Thom in Born (Pom.), Diözese Barth, zum Pastor in Pustamin, Diözese Rügenwalde, zum 1. Februar 1925.

- b) Der Pastor Ortman bis her in Sao Bento (Brasilien) zum 3. Pastor der Gesamtparochie Gollnow, Diözese Gollnow, zum 1. März 1925.
- c) Der Hilfsprediger Scheel in Groß Möllen, Diözese Pyritz, zum Pastor in Groß Möllen, Diözese Pyritz, zum 1. März 1925.

1. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Borntuchen, Diözese Bütow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Konsistorium, wohin Bewerbungen zu richten sind. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Wisbuhr, Diözese Rößlin, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle in Petershagen, Diözese Rörnin a. Pers., ist durch Versetzung erledigt und sofort durch Wahl des Kirchenpatronats zu Schlenzig und die kirchlichen Gemeindevvertretungen von Petershagen und Moigelsitz wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Notizen.

1. Die Herren Geistlichen machen wir auf das der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblatts beiliegende Flugblatt des Katharinenstifts in Wittenberg aufmerksam, das zur Empfehlung der auf Seite 3 lfd. Nr. 13 des Kirchlichen Amtsblatts 1925 für den Sonntag Judika, den 29. März 1925, ausgeschriebenen Kirchenkollekte bestimmt ist.
2. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Exemplar der Zeitschrift „Pommerscher Gustav-Adolf-Vote“ bei, auf die wir empfehlend hinweisen.
3. Seit Herausgabe der Nummer 3 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1925 sind die Nummern 2 und 3 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts für 1925 erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

1 Beilage

1 Beilage

Berichtigung.

Auf Seite 28 Zeile 2 von oben des Kirchlichen Amtsblatts 1925 ist die Postchecknummer der Zentralkasse des Evangelischen Bundes falsch angegeben. Es muß lauten:
Berlin N 18124, n cht 11824.

